

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 17. November 2010

An das  
Bundesministerium für **Justiz**

**Per E-Mail**

An das  
Bundesministerium für **Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz**

**Per E-Mail**

An das  
Bundesministerium für **Gesundheit**

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrats**

**Per E-Mail**

Betr.: Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 – 2013;  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz u. a.

Bezug: BMJ: Ihr E-Mail vom 29. Oktober 2010,  
GZ: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Art. 1 Z 4 – § 39 ASGG**

Die beabsichtigten Änderungen bewirken den Entfall der Möglichkeit von Protokollaranbringen im Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen. Damit können künftig Klagen in sozial- oder arbeitsrechtlichen Verfahren nicht mehr beim zuständigen Gericht des Wohn- oder Arbeitsortes zu Protokoll gegeben werden. Begründet wird dies mit der Möglichkeit, sich vor den für Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten zuständigen Gerichten nicht nur von Rechtsanwälten, sondern auch von Funktioniären bzw. Arbeitnehmern gesetzlicher Interessenvertretungen oder freiwilliger kol-

ektivvertragsfähiger Berufsvereinigungen vertreten zu lassen. Damit wäre eine erforderliche Unterstützung der Parteien ausreichend sichergestellt.

Dies würde in einigen Fällen den Zugang zum Recht wohl dennoch erschweren, vor allem dann, wenn für verfahrensrelevante Prozesshandlungen sehr kurze Ausschlussfristen vorgesehen sind, wie etwa für die Anfechtung von Kündigungen bzw. Entlassungen nach den §§ 105 und 106 ArbVG. Bislang zeichnen sich gerade die Vorschriften über das Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten dadurch aus, dass sie im Vergleich zur Zivilprozessordnung weniger formalistisch und streng sind, um eben in diesen essentiellen Lebensbereichen zu gewährleisten, dass einzelne Betroffene auch ohne entsprechende Vertretung einfach Zugang zum Recht haben.

Es wird angeregt, die Änderung nochmals zu überdenken.

Es mag sein, dass der Entfall von Protokollanbringen aus der Sicht der Justizverwaltung wünschenswert erscheint, aus der Sicht der Betroffenen bedeutet dies jedoch **eine klare Einschränkung des Zugangs zum Recht**.

#### **Zu Art. 1 Z 5 - § 67 Abs. 2 ASGG**

Durch diese Bestimmung wird die Frist für die Einbringung von Klagen gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger zur Verfahrensvereinfachung generell – also nunmehr auch wenn es um Leistungen der Pensionsversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz geht, bei denen die Klagsfrist derzeit drei Monate beträgt – mit vier Wochen vorgeschlagen.

Für potentielle Bezieher von Pflegegeld wird die vierwöchige Frist nicht als ausreichend erachtet und auch sonst ist zu verlangen, dass durch Übergangsfristen (bzw. über eine erleichterte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) Nachteile vermieden werden: die dreimonatige Klagsfrist ist seit Jahrzehnten geübte Praxis, die nicht kurzfristig ohne begleitende Informationen umgestellt werden darf.

Weiters muss in den Informationen (der Justiz, nicht nur den Belehrungen über das Klagerecht) der Unterschied zwischen „vier Wochen“ und „einem Monat“ stärker als bisher klargemacht werden. Im Alltag wird hier kein großer Unterschied gemacht, für die Klagsfristen der Justiz wäre aber eine verspätete Einbringung uU anspruchsvernichtend.

**Zu Art. 25 Z 4 – § 88 Abs. 2 StGB**

Die vorgesehene Änderung erscheint schon deshalb nicht sachgerecht, weil bei einer drei bis vierzehn Tage andauernden Verletzung nicht mehr von einem geringen Unwertgehalt gesprochen werden kann, der einen solchen Strafausschlussgrund bei fahrlässig begangenen Straftaten rechtfertigen würde.

Darüber hinaus würde eine derartige Regelung sowohl für die Sozialversicherungsträger als auch die Opfer selbst erhebliche Nachteile bei der Geltendmachung ihrer jeweiligen Ansprüche gegenüber dem Schädiger mit sich bringen:

Gemäß § 332 Abs. 1 ASVG gehen Schadenersatzansprüche von Personen insoweit auf die Sozialversicherungsträger über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Damit wird vermieden, dass Schäden (Verletzungen, Arbeitsunfähigkeit) von der Allgemeinheit (Versicherungsgemeinschaft, Beitragszahler) zu tragen sind und die tatsächlich Verantwortlichen dadurch entlastet wären.

Die vorgesehene Änderung wird die Durchsetzung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger einerseits erschweren, andererseits – wegen des Entfallens der Möglichkeit der Anerkennung der Regressforderung im Strafverfahren und des Zuspruchs aufgrund des Privatbeteiligtenanschlusses – auch erheblich verteuern.

Aber nicht nur die Durchsetzbarkeit der Regressansprüche der Sozialversicherungsträger wäre von geplanten Änderung nachteilig betroffen, sondern vor allem auch die Durchsetzbarkeit der Forderungen der Opfer selbst (in erster Linie die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen!).

Im Ergebnis würde die Kosteneinsparung, die sich die Justiz erwartet, durch Mehrbelastungen bei der Sozialversicherung, aber auch bei den Geschädigten aufgewogen.

Die beabsichtigte Änderung lässt zudem keinerlei mögliche Einsparungen erkennen. Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird es im Gegenteil nämlich vor allem zu einem Rückgang an Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen kommen.

Woraus der ebenfalls erhoffte Rückgang bei den Sachverständigengebühren resultieren sollte, wird in den Erläuterungen nicht ausgeführt. Nachvollziehbar ist ein solcher Rückgang allerdings schon deshalb nicht, da für die Beurteilung der Dauer

der vorfallskausalen Verletzung – sei diese nun unter 3 oder unter 14 Tagen - jedenfalls ein medizinischer Sachverständiger erforderlich sein wird.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher aus unserer Sicht abzulehnen.

Abschließend sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass der Hauptverband bereits wiederholt verlangt hat, den **strafrechtlichen Schutz der e-card** zu verbessern, um bereits präventiv Mittel gegen rechtswidrige Verwendungen verfügbar zu haben. Die e-card wäre wie Kreditkarten usw. als unbares Zahlungsmittel iSd § 74 Abs. 1 Z 10 StGB zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

